

Vorlage-Nr.: **1400-2018/DaDi**
 (Referenz-Vorlage: 0112-2016/DaDi)
 Aktenzeichen: 421-001
 Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
 Beteiligungen:
 Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Jugendhilfeausschuss
 Wahl von einem sachkundigen Mitglied
 Wahl von einem stv. sachkundigen Mitglied**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 1 sachkundiges Mitglied
- 1 stv. sachkundiges Mitglied

Vorschlagsberechtigung:

- Träger der freien Jugendhilfe

Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Einwohner oder Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Dauer der Wahlzeit:

- bis zum 31.03.2021

Rechtsgrundlage:

- § 3 der Satzung über das Jugendamt

Wahlvorschläge:

Vorschläge der Jugendverbände	
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., RV Darmstadt-Dieburg	
Schelbert, Miriam	Lehr, Holger

Begründung:

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. hat mitgeteilt, dass das bisherige Mitglied, Herr John-Michael Andreß, seine Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss beenden möchte. Das bisherige stellvertretende Mitglied, Herr Holger Lehr, steht auch weiterhin zur Verfügung. Eine Nachwahl der von der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. vorgeschlagenen Personen ist erforderlich.

Auszug aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg:

§3

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte und 13 beratende Mitglieder an.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) Der Landrat/die Landrätin oder ein(e) von ihm bestimmte(r) Beigeordnete(r)
 - b) 11 vom Kreistag zu wählende Personen (Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind)
 - c) 8 vom Kreistag zu wählende Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied ist ein(e) persönliche(r) Stellvertreter(in) vorzusehen
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 - a) Kraft Gesetzes der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes,
 - b) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird,
 - c) Die Frauenbeauftragte des Landkreises,
 - d) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Staatlichen Schulamtes, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Staatlichen Schulamtes bestellt wird,
 - e) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesundheitsamtes, die/der von der Leiterin/dem Leiter des Gesundheitsamtes bestellt wird,
 - f) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten bestellt wird,
 - g) Je eine Vertreterin/Vertreter der regional zuständigen Vertretungen der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde,
 - h) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Ausländerbeirates,
 - i) Eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufsberatung beim Arbeitsamt.
 - k) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Arbeitskreises der kommunalen Jugendpflegen im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
 - l) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Für die Mitglieder b) bis l) ist je ein(e) persönliche(r) Vertreter(in) zu bestellen.
Die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes wird nach der im Geschäftsverteilungsplan getroffenen Regelung vertreten.
Der Jugendhilfeausschuss kann weitere sachkundige Personen zur Beratung von Sachthemen einladen, sofern deren Anwesenheit für notwendig erachtet wird. Für Bedienstete der Landkreisverwaltung besteht in diesen Fällen eine Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg wohnen oder in diesem Gebiet Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (5) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses weiter.